

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Knappschaft, Bochum

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

28. Dezember 2007

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024) sieht der Gesetzgeber eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor, die Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Sozialversicherung haben. Insbesondere im Verfahrensrecht sollen Abläufe den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden, um für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger Vereinfachungen zu bewirken. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a.:

- Einbeziehung des Krankentagegelds in die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV,
- Zusammenfassung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis und Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung,
- Schaffung einer Freigrenze von monatlich 50 EUR bei der beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen und weitere verfahrensrechtliche Konkretisierungen (§ 23c SGB IV),
- Klarstellung der Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen,

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- Klarstellung, dass im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls automatisiert durchzuführen sind,
- Festlegung eines einheitlichen Zeitpunktes zur Übermittlung der Beitragsnachweise,
- Klarstellung, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der Verjährungsfrist in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge zu behandeln sind,
- Statusfeststellung von erwerbstätigen Kindern/Abkömmlingen von Amts wegen,
- Sicherung der Arbeitnehmerbeitragsanteile im Insolvenzfall,
- Einführung der Option eines automatisierten Meldeverfahrens für das Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen zum 1.1.2009,
- Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zur beitragsrechtlichen Behandlung des geldwerten Vorteils der Arbeitgeberumlage für umlagefinanzierte Pensionskassen,
- Auflösung der See-Krankenkasse als eigenständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Darüber hinaus ergeben sich auch aufgrund von weiteren Gesetzen Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht, die es zu berücksichtigen gilt. Dazu gehören u.a.:

- Wegfall der Vorausbescheinigung bei gleichzeitiger Einführung einer „Gesonderten Meldung“ bei Antrag auf Altersrente (Änderung aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7.9.2007, BGBl. I S. 2246),
- Klarstellung, dass Altersteilzeit auch steuerrechtlich noch vorliegt, wenn diese nach dem 31.12.2009 aufgenommen wird (Änderung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20.12.2007, BGBl. I S. 3150),

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- Arbeitslosenversicherungsfreiheit von Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis nach § 16a SGB II gefördert wird (Änderung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.10.2007, BGBl. I S. 2326),
- Zahlung des Arbeitgeberbeitragsanteils zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung von älteren Arbeitslosen nach dem 31.12.2007.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben die sich aus den genannten Gesetzen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen beraten und die Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Inhaltsverzeichnis

I	Versicherungsrecht	7
1	Rechtsvorschriften.....	7
2	Wirkungen des Bezugs von Krankentagegeld auf das Fortbestehen der Versicherungspflicht	9
2.1	Allgemeines.....	9
2.2	Neuregelung ab 1.1.2008	10
2.3	Bezug von Einnahmen im Sinne von § 23c SGB IV.....	10
2.4	Meldeverfahren	11
2.5	Kumulierung von Unterbrechungstatbeständen	11
2.6	Übergangsfälle	11
2.7	Übersicht zu Meldetatbeständen	13
3	Feststellung der Versicherungspflicht – Statusfeststellungsverfahren.....	14
3.1	Grundsätze des Statusfeststellungsverfahrens.....	14
3.2	Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht außerhalb des Statusfeststellungsverfahrens.....	15
3.2.1	Streichung des § 7b SGB IV.....	15
3.2.2	Rückwirkender Beginn der Versicherungspflicht.....	15
3.2.3	Übergangsfälle	16
3.3	Streichung des § 7c SGB IV	16
4	Ausdehnung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV auf Abkömmlinge.....	16
4.1	Begriff des Abkömmlings.....	17
4.2	Verfahren	17
4.3	Folgen des Statusfeststellungsverfahrens für Abkömmlinge.....	18
II	Beitragsrecht	18
1	Rechtsvorschriften.....	18
2	Beitragsrechtliche Behandlung der in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen	22
2.1	Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen	22
2.2	Anwendungszeitpunkt	23
3	Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse	24
3.1	Steuerrechtliche Beurteilung der Umlagen.....	24
3.2	Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)	24
3.3	Beitragsrechtliche Behandlung	25
3.4	Fallgruppen/Beispiele	26
3.5	Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags, wenn die Arbeitgeberumlage weniger als 2,5 v.H. beträgt	31
3.6	Zusammentreffen von steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG mit steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG	32
3.6.1	Vergleichsberechnung	33
3.6.2	Nachträgliche Änderung des nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteils der Arbeitgeberumlage	38

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4	Beitragsrechtliche Behandlung von Beiträgen für eine Direktversicherung, die nach § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden.....	39
5	Nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV.....	40
6	Keine Beitragserstattung verjährter Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung	41
7	Beitragstragung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	43
III	Beitragsverfahren.....	44
1	Rechtsvorschriften.....	44
2	Rechtsnatur des Arbeitnehmerbeitragsanteils	46
3	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweisdatensatzes	46
4	Führung und Aufbewahrung von Entgeltunterlagen.....	47
4.1	Führung von Entgeltunterlagen in elektronischer Form.....	47
4.2	Aufbewahrung von Entgeltunterlagen im Beitrittsgebiet.....	47
IV	Meldungen und Meldeverfahren.....	48
1	Rechtsvorschriften.....	48
2	Sozialversicherungsausweis.....	54
2.1	Ausgebende Stelle	54
2.2	Sozialversicherungsausweis für Arbeitnehmer in einer Einstrahlungsbeschäftigung....	54
3	Begrifflichkeiten im Meldeverfahren.....	55
4	Besonderes Meldeverfahren für Arbeitnehmer, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind	55
5	Einführung eines elektronischen Rückmeldeverfahrens.....	56
6	Meldeverfahren bei Eintritt eines Insolvenzereignisses.....	56
V	Besonderheiten im Recht der knappschaftlichen Sozialversicherung.....	57
1	Rechtsvorschriften.....	57
2	Einführung.....	60
3	Knappschaftliche Arbeiten und Beitragshaftung	61
4	Auflösung der See-Krankenkasse sowie der See-Pflegekasse und Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.....	62
4.1	Allgemeines.....	62
4.2	Eingliederungsverfahren.....	62
4.3	Wegfall der unbeschränkten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Beschäftigte in der Seeschifffahrt.....	62
4.4	Krankenkassenwahlrechte.....	64
4.5	Beitragsrecht	65
4.6	Zuständige Einzugsstelle, wenn die Mitgliedschaft bei einer nicht knappschaftlichen Krankenkasse gewählt wird	65
4.7	Besondere Zuständigkeit beim Beitragseinzug	66
4.8	Einzug der Beiträge zur See-Unfallversicherung und zur Seemannskasse.....	66
4.9	Meldeverfahren	66
VI	Sonstige Änderungen	68
1	Rechtsvorschriften.....	68

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

2	Altersteilzeit	71
2.1	Einheitliche Erstattung der Aufstockungsleistungen für Wiederbesetzer	71
2.2	Fortführung der Altersteilzeit ab 1.1.2010	72
3	Zahlstellenverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung	73
3.1	Optionalen maschineller Datenaustausch ab 1.1.2009	73
3.2	Obligatorischer maschineller Datenaustausch ab 1.1.2011	73
4	Gesonderte Meldung bei Antrag auf Altersrente	74
5	Beitragssätze	75
5.1	Beitragssätze in der Rentenversicherung	75
5.2	Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung	75
6	Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages	76
7	Rückkehr in die private Krankenversicherung	76
VII	Beschäftigungsförderung	77
1	Rechtsvorschriften	77
2	Allgemeines	79
3	Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	79
3.1	Maßnahmen	79
3.2	Versicherungsrechtliche Beurteilung	80
4	Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	80
4.1	Maßnahmen	80
4.2	Versicherungsrechtliche Beurteilung	81
5	Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser	81
6	Saisonkurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk	81
Anlage	Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Be- schäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen im Rahmen eines An- frageverfahrens gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV	

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

I Versicherungsrecht

1 Rechtsvorschriften

§ 7 SGB IV Beschäftigung

(1) bis (2) ...

(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wird.

(4) ...

§ 7a SGB IV Anfrageverfahren

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 7b SGB IV

Beitragsrückstände

<weggefallen>

§ 7c SGB IV

Übergangsregelung für Beitragsrückstände

<weggefallen>

2 Wirkungen des Bezugs von Krankentagegeld auf das Fortbestehen der Versicherungspflicht

2.1 Allgemeines

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert (z.B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht länger als einen Monat. Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung. Sie hat zur Folge, dass die Versicherungspflicht für die Dauer der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI, in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III fortbesteht. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder die Unterbrechung von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für krankenversicherungsfreie oder von der Krankenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer anzuwenden, die arbeitsunfähig sind und deren Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts erschöpft ist. Dies ist bis zum 31.12.2007 auch dann der Fall, wenn die Arbeitnehmer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und Krankentagegeld beziehen. Auch bei ihnen gilt die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

noch für längstens einen Monat als fortbestehend, vorausgesetzt, das Beschäftigungsverhältnis besteht weiter.

2.2 Neuregelung ab 1.1.2008

Vom 1.1.2008 an ist ein Fortbestehen der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung auch bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer Krankentagegeld bezieht. Dies ergibt sich aus der Neuregelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV. Denn nach dieser Vorschrift ist ein Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt für einen Monat entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV ausgeschlossen, wenn bestimmte Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Zu diesen Entgeltersatzleistungen zählt nun auch ein nach § 192 Abs. 5 VVG (bis 31.12.2007: § 178b Abs. 3 VVG) gezahltes Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung. Hiermit wird eine Gleichstellung mit den wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfreien Arbeitnehmern erreicht, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind und im Falle der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld beziehen.

Beziehen arbeitsunfähige privat krankenversicherte Arbeitnehmer nach dem Ende der Entgeltfortzahlung kein Krankentagegeld, bleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die Versicherungspflicht für einen Monat fortbesteht.

2.3 Bezug von Einnahmen im Sinne von § 23c SGB IV

Unterliegen Zuschüsse des Arbeitgebers und sonstige Einnahmen während des Bezugs von Krankentagegeld nach § 23c SGB IV der Beitragspflicht, weil das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird (vgl. Abschnitt II Nr. 5), besteht weiterhin Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung. Diese beitragspflichtigen Zeiten gelten als Zeiten der regulären Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung; § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV findet keine Anwendung. Diese Zeiten der Versicherungspflicht sind auch bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als SV-Tage anzusetzen.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

2.4 Meldeverfahren

Wenn wegen des Bezugs von Krankentagegeld im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung die Versicherungspflicht nicht mehr nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV erhalten bleibt, so hat der Arbeitgeber für den Beschäftigten zum Tage des Endes der Entgeltfortzahlung eine Unterbrechungsmeldung abzugeben. Voraussetzung ist, dass der Krankentagegeldbezug mindestens einen vollen Kalendermonat andauert. Die Unterbrechungsmeldung ist nicht abzugeben, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalendermonats nach dem Beginn des Krankentagegeldbezugs wieder aufgenommen wird.

2.5 Kumulierung von Unterbrechungstatbeständen

In den Fällen, in denen sich an das Ende des Krankentagegeldbezugs (Zeit im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV) eine Zeit ohne den Bezug von Arbeitsentgelt anschließt und das Beschäftigungsverhältnis aber fortbesteht (z.B. unbezahlter Urlaub), kommt die Fiktion der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV zum Tragen; vgl. Abschnitt 2.6 der „Gemeinsamen Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen (§ 7 Abs. 3 SGB IV)“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28.10.2004. D.h., an das Ende des Krankentagegeldbezugs schließt sich in diesen Fällen für die Dauer eines Monats eine Zeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV an.

2.6 Übergangsfälle

Die Neuregelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV tritt ohne Übergangsregelung in Kraft. Sie gilt deshalb auch in Fällen des Krankentagegeldbezugs, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Laufe des Monats Dezember geendet hat und die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV am 31.12.2007 noch nicht erschöpft ist.

Beispiel 1:

Beschäftigt seit	1.1.2005
Krankentagegeldbezug ab	17.12.2007
Beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV werden nicht bezogen	
Wiederaufnahme der Beschäftigung am	2.2.2008

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Lösung:

Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bleibt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in der Zeit vom 17.12. bis 31.12.2007 erhalten. Vom 1.1.2008 an wirkt die Neuregelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV und beendet den Fortbestand der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV. Da der Krankentagegeldbezug mindestens einen Kalendermonat andauert, ist zum 31.12.2007 eine Unterbrechungsmeldung (Abgabegrund 51) abzugeben.

Würde die Beschäftigung spätestens am 31.1.2008 wieder aufgenommen, wäre keine Unterbrechungsmeldung, sondern eine Jahresmeldung (Abgabegrund 50) zu erstatten.

Beispiel 2:

Beschäftigt seit	1.1.2005
Krankentagegeldbezug ab	26.11.2007
Beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV werden nicht bezogen	
Abmeldung (Abgabegrund 34) zum	25.12.2007
Wiederaufnahme der Beschäftigung am	12.2.2008

Lösung:

Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bleibt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in der Zeit vom 26.11. bis 25.12.2007 erhalten. Da bereits eine Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung zum 25.12.2007 erstattet wurde, erübrigt sich die Abgabe einer Unterbrechungsmeldung wegen Bezugs von Krankentagegeld (Abgabegrund 51). Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung zum 12.2.2008 ist eine Anmeldung (Abgabegrund 13) zu erstatten.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Beispiel 3:

Beschäftigt seit	1.1.2005
Bezug von Krankentagegeld	10.11.2007 - 18.2.2008
Beitragspflichtiger Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankentagegeld	25 EUR
Wiederaufnahme der Beschäftigung am	19.2.2008

Lösung:

Da der bisher beitragspflichtige Zuschuss des Arbeitgebers die neue Freigrenze von 50 EUR (vgl. Abschnitt II 5) nicht übersteigt, gilt er ab dem 1.1.2008 nicht mehr als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber hat eine Unterbrechungsmeldung (Abgabegrund 51) für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2007 zu erstatten.

Der Beginn der Wiederaufnahme der Beschäftigung am 19.2.2008 ist in der nachfolgenden Entgeltmeldung/Jahresmeldung zu berücksichtigen.

2.7 Übersicht zu Meldetatbeständen

In den nachfolgenden Beispielen 1 bis 4 wird von einem durchgehenden Beschäftigungsverhältnis in 2008 ausgegangen.

Ifd. Nr.	Sachverhalt			Art der Meldung	Beschäftigungszeit (Meldezeitraum)		Grund der Abgabe	Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	SV-Tage	
	vom:	bis:			vom:	bis:			vom:	bis:
1	Arbeitsunfähigkeit	1.3.2008	8.5.2008	Jahresmeldung	1.1.2008	31.12.2008	50	XXXXXX	1.1.2008	11.04.2008
	Entgeltfortzahlung		11.4.2008						9.5.2008	31.12.2008
	Krankentagegeldbezug	12.4.2008	8.5.2008							
2	Arbeitsunfähigkeit	1.3.2008	8.6.2008	Unterbrechungsmeldung	1.1.2008	11.4.2008	51	XXXXXX	1.1.2008	11.4.2008
	Entgeltfortzahlung		11.4.2008							
	Krankentagegeldbezug	12.4.2008	8.6.2008	Jahresmeldung	9.6.2008	31.12.2008	50	XXXXXX	9.6.2008	31.12.2008

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Ifd. Nr.	Sachverhalt			Art der Meldung	Beschäftigungszeit (Meldezeitraum)		Grund der Abgabe	Beitrags- pflich- tiges Bruttoar- beitsent- gelt	SV-Tage			
	vom:	bis:			vom:	bis:			vom:	bis:		
3	Arbeitsunfähigkeit	1.3.2008	9.5.2008	Jahresmel- dung	1.1.2008	31.12.2008	50	XXXXXX	1.1.2008	11.4.2008		
	Entgeltfortzahlung		11.4.2008									
	Krankentagegeldbezug	12.4.2008	9.5.2008									
	unbezahlter Urlaub	10.5.2008	20.5.2008									10.5.2008 31.12.2008
4	Arbeitsunfähigkeit	1.3.2008	9.5.2008	Abmeldung	1.1.2008	9.6.2008	34	XXXXXX	1.1.2008	11.04.2008		
	Entgeltfortzahlung		11.4.2008									
	Krankentagegeldbezug	12.4.2008	9.5.2008									
	unbezahlter Urlaub	10.5.2008	20.6.2008	Anmeldung	21.6.2008		13		10.5.2008	9.6.2008		
				Jahresmel- dung	21.6.2008	31.12.2008	50	XXXXXX	21.6.2008	31.12.2008		
5	Arbeitsunfähigkeit	1.3.2008	9.5.2008	Abmeldung	1.1.2008	11.5.2008	34	XXXXXX	1.1.2008	11.05.2008		
	Entgeltfortzahlung		11.4.2008									
	Krankentagegeld wird nicht bezogen											
	unbezahlter Urlaub	10.5.2008	20.5.2008									
	Beschäftigungsende am		20.5.2008									

3 Feststellung der Versicherungspflicht – Statusfeststellungsverfahren

3.1 Grundsätze des Statusfeststellungsverfahrens

Bei Feststellung eines die Sozialversicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV wird unter bestimmten Voraussetzungen der Beginn der Versicherungspflicht mit Zustimmung des zu Versicherenden verschoben; Beitragsansprüche für zurückliegende Zeiten entstehen insoweit nicht. Verbunden damit ist ein vorläufiger Rechtsschutz gegen Beitragsbescheide, nach dem die Gesamtsozialversicherungsbeiträge erst zu dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung unanfechtbar geworden ist. Widerspruch und Klage gegen eine derartige Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

3.2 Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht außerhalb des Statusfeststellungsverfahrens

Bisher sah § 7b SGB IV vor, dass in den Fällen, in denen

- eine Krankenkasse im Rahmen des § 28h Abs. 2 SGB IV,
- ein Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV oder
- die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines erst nach Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit beantragten Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV

feststellt, es liegt eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung vor, Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung eintritt, wenn bestimmte Tatbestände erfüllt sind.

3.2.1 Streichung des § 7b SGB IV

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird mit Wirkung vom 1.1.2008 die Regelung des § 7b SGB IV aufgehoben. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass das Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV inzwischen etabliert ist und bei zweifelhaftem Status eines Erwerbstätigen das Anfrageverfahren rechtzeitig innerhalb eines Monats nach Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit beantragt wird.

3.2.2 Rückwirkender Beginn der Versicherungspflicht

Durch den Wegfall des § 7b SGB IV beginnt in den Fällen der nachträglichen Feststellung, dass ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, die Versicherungspflicht grundsätzlich rückwirkend mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sozialversicherungsbeiträge sind dann im Rahmen der Verjährungsregelung des § 25 SGB IV nachzuzahlen.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

3.2.3 Übergangsfälle

Die Streichung des § 7b SGB IV wirkt vom 1.1.2008 an und betrifft auch Tätigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden. Wird beispielsweise anlässlich einer Betriebsprüfung, die nach dem 31.12.2007 beim Arbeitgeber vor Ort begonnen hat, festgestellt, dass eine Tätigkeit als abhängiges Beschäftigungsverhältnis anzusehen ist, beginnt die Versicherungspflicht rückwirkend mit dem Tage der Aufnahme der Beschäftigung, auch wenn diese vor dem 1.1.2008 liegt. Die maßgeblichen Sozialversicherungsbeiträge sind entsprechend im Rahmen der Verjährung nachzuerheben.

Diese Rechtsfolge gilt nicht für Feststellungsverfahren, die noch im Jahre 2007 begonnen haben und erst nach Ablauf des Jahres 2007 zum Abschluss gebracht werden. Bei diesen Sachverhalten ist die Regelung des § 7b SGB IV noch anzuwenden. Insoweit ist nach den Ausführungen in Abschnitt 6 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5.7.2005 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit zu verfahren.

3.3 Streichung des § 7c SGB IV

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird auch die Vorschrift des § 7c SGB IV gestrichen. Hierbei handelte es sich um eine Übergangsvorschrift, die bei Einführung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV relevant gewesen ist. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

4 Ausdehnung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV auf Abkömmlinge

Das nach § 7a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und Buchst. e SGB IV durchzuführende Statusfeststellungsverfahren wird mit Wirkung vom 1.1.2008 auf „Abkömmlinge“ ausgedehnt.

Das Statusfeststellungsverfahren für Abkömmlinge ist in allen Fällen durchzuführen, in denen die Beschäftigung nach dem 31.12.2007 aufgenommen wird.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4.1 Begriff des Abkömmlings

Abkömmlinge sind die Kinder oder weitere Nachkommen einer Person, die in gerader Linie voneinander abstammen. Hierzu gehören nicht nur die im ersten Grad verwandten Kinder, sondern auch Enkel, Urenkel usw. Zu den Abkömmlingen werden auch Adoptivkinder gerechnet, nicht dagegen Stiefkinder und Pflegekinder. Wegen dieses erweiterten Kindbegriffs kann das Statusfeststellungsverfahren nicht auf die Kinder in erster Generation beschränkt werden. D.h., dass auch in der Firma tätige Enkel, Urenkel oder Adoptivkinder des Betriebsinhabers in das Statusfeststellungsverfahren einzubeziehen sind.

4.2 Verfahren

Die Entscheidung über den Versicherungsstatus der Abkömmlinge trifft die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht. Der für eine Anmeldung mit dem Anmeldegrund 10 zu verwendende Datensatz enthält die Abfrage zu einem „Statuskennzeichen“. Dieses Statuskennzeichen ist definiert mit

- der Ziffer "1": Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling des Arbeitgebers

Dieses Statuskennzeichen ist auch bei der Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses für einen Abkömmling einzutragen.

Geht bei der Einzugsstelle eine Anmeldung mit Abgabegrund "10" ein, die bezogen auf das Statusfeststellungsverfahren bei beschäftigten Ehegatten, Lebenspartnern oder Abkömmlingen des Arbeitgebers die Schlüsselzahl "1" enthält, verschickt sie stets den entsprechenden Feststellungsbogen (siehe Anlage) und überwacht dessen Rücksendung. Stellt die Einzugsstelle anschließend fest, dass das Statusfeststellungsverfahren für Abkömmlinge durchzuführen ist, leitet sie den Feststellungsbogen zur Entscheidung an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund weiter.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4.3 Folgen des Statusfeststellungsverfahrens für Abkömmlinge

Aufgrund der Besonderheit des obligatorischen Anfrageverfahrens, das durch die Anmeldung der Beschäftigung der Betroffenen ausgelöst wird, besteht für die Anwendung der Regelungen über den Beginn der Versicherungspflicht und die Fälligkeit der Beiträge nach § 7a Abs. 6 SGB IV kein Raum. Dies gilt auch für die in § 7a Abs. 7 SGB IV vorgesehene aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Statusentscheidungen über das Vorliegen einer Beschäftigung.

Soweit im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Bund entschieden hat, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist die Bundesagentur für Arbeit daran nach § 336 SGB III leistungspflichtig gebunden.

II Beitragsrecht

1 Rechtsvorschriften

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) bis (1a) ...

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 trägt für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, der Arbeitgeber die Beiträge allein.

(2) bis (3) ...

§ 14 SGB IV

Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgelteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

(2) bis (3) ...

§ 23c SGB IV

Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

(1) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht um mehr als 50 Euro übersteigen. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld. Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches verminderten Pflichtbeiträge des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.

(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Beschei-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

nigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in gemeinsamen Grundsätzen. Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

(3) Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung anrechenbare Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten oder für Anträge nach Absatz 2 Satz 1 die Krankenversicherungsnummer übermitteln. Im Falle der Zahlung von Krankentagegeld können private Krankenversicherungsunternehmen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 erstatten.

§ 26 SGB IV

Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

(1) Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 des Zehnten Buches entsprechend. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Gleiches gilt für zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist.

(2) bis (3) ...

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 1 SvEV

Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. bis 3. ...

4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden,

4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,

5. bis 12. ...

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. **Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.**

(2) ...

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

2 Beitragsrechtliche Behandlung der in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen

Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) ist mit § 3 Nr. 26a EStG eine ergänzende Vorschrift zur steuerfreien Behandlung von Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt worden. Danach sind Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 500 EUR im Kalenderjahr steuerfrei, wenn sie aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erzielt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird.

Wie sich aus § 3 Nr. 26a EStG ergibt, kann diese Ehrenamtspauschale nicht neben einer Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale von 2.100 EUR jährlich) genutzt werden. Wird die Übungsleiterpauschale angesetzt, bleibt für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG kein Raum. Das gilt nicht, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden (z.B. Chorleiter im Kirchenchor einerseits und Platzwart bei einem Sportverein andererseits).

2.1 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Bisher gehörte schon die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund einer Änderung von § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) wird die Beitragsfreiheit auch auf die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgedehnt.

Kommt für ein Beschäftigungsverhältnis nur die Anwendung der Ehrenamtspauschale infrage, so kann sie wie im Steuerrecht pro rata (z.B. monatlich mit 41,67 EUR) angesetzt oder en bloc (z.B. jeweils zum Jahresbeginn oder bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe eines Kalenderjahres) ausgeschöpft werden.

Wie bei der Übungsleiterpauschale vermindert sich auch bei Anwendung der Ehrenamtspauschale das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Somit ist bei der Prüfung,

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die 400 EUR Grenze übersteigt, zur Feststellung, ob eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt,
- ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die 800 EUR Grenze übersteigt, zur Feststellung, ob die versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Gleitzone liegt,
- ob das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung übersteigt, zur Feststellung, ob in diesem Versicherungszweig und damit auch in der Pflegeversicherung Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt,

das für die versicherungs- und/oder beitragsrechtliche Beurteilung maßgebende Arbeitsentgelt um den Betrag der Ehrenamtspauschale zu kürzen.

Deshalb kann nun beispielsweise ein Platzwart, der für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung von 440 EUR erhält und bis zum 31.12.2007 versicherungspflichtig war, vom 1.1.2008 an versicherungsfrei werden, weil sein sozialversicherungsrechtlich relevantes Arbeitsentgelt bei monatlicher Verteilung des Freibetrages auf 398,33 EUR (= 440,00 EUR – 41,67 EUR) und damit unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sinkt.

2.2 Anwendungszeitpunkt

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist in wesentlichen Teilen zum 1.1.2007 rückwirkend in Kraft getreten (vgl. Artikel 9 Nr. 1 dieses Gesetzes). Deshalb ist im Steuerrecht die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG schon für das ganze Kalenderjahr 2007 relevant.

Die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, mit der die Ehrenamtspauschale auch in der Sozialversicherung als beitragsfreie Einnahme zu berücksichtigen ist, tritt nach Artikel 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erst zum 1.1.2008 in Kraft. Folglich kommt die Ehrenamtspauschale in der Sozialversicherung erst ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung. Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht fallen somit in dieser Frage im Kalenderjahr 2007 auseinander.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Anwendung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG im Jahre 2007 vgl. Punkt 6 der Niederschrift der Sitzung der Spitzenverbände der

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.4.2007.

3 Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse

3.1 Steuerrechtliche Beurteilung der Umlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) wurde § 3 Nr. 56 EStG in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Danach sind laufende Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (also einer umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist. Diese Steuerfreiheit gilt jedoch nur dann, soweit die Zuwendungen (derzeit) im Kalenderjahr 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen.

Im Kalenderjahr 2008 beträgt dieser Steuerfreibetrag monatlich 53 EUR (bzw. jährlich 636 EUR). Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 geleistet werden.

Mit dieser Regelung wird die nachgelagerte Besteuerung der umlagefinanzierten Versorgungssysteme - vergleichbar der Besteuerung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung - eingeführt. Die steuerfreien Beträge der umlagefinanzierten Versorgungssysteme sind zwar um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beträge der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu mindern (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG); allerdings bleibt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 EStG bestehen.

3.2 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Diese steuerliche Situation bei der Bewertung des geldwerten Vorteils der Arbeitgeberumlage machte es erforderlich, deren sozialversicherungsrechtliche Behandlung neu zu ordnen. Zu diesem Zweck sind künftig die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV sowie

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

der Sätze 3 und 4 dieser Vorschrift zu beachten (vgl. Artikel 19a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).

3.3 Beitragsrechtliche Behandlung

Für die beitragsrechtliche Behandlung des geldwerten Vorteils aus der Arbeitgeberumlage gelten folgende Regelungen:

- a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV sind die Arbeitgeberumlagen, soweit sie nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei sind oder nach § 40b EStG pauschal besteuert werden, dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt **nicht** hinzurechnen, wenn sie zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden. Diese Beitragsfreiheit wird allerdings durch § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SvEV eingeschränkt bzw. aufgehoben.
- b) Die Summe aus dem nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteil der Arbeitgeberumlage und dem nach § 40b EStG pauschal besteuerten Anteil der Arbeitgeberumlage, höchstens jedoch monatlich 100 EUR, sind bis zur Höhe von 2,5 v.H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; von diesem Wert ist ein Betrag von 13,30 EUR abzuziehen (Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV). Soweit der Umlagesatz den Betrag von 2,5 v.H. nicht erreicht, tritt bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags dieser Umlagesatz an die Stelle des Faktors von 2,5 v.H.
- c) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zur Bildung eines beitragsrechtlichen Hinzurechnungsbetrags (vgl. Buchst. b) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b EStG dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 EUR übersteigen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV).

Aus diesen Vorgaben ergibt sich folgende Beurteilung für den geldwerten Vorteil der Arbeitgeberumlage:

- Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Teile der Umlage, die die Summe aus dem steuerfreien Anteil und dem höchstmöglichen pauschal steuerbaren Betrag übersteigen, von vornherein bereits individuell steuer- und beitragspflichtig sind.
- Der steuerfreie und der pauschal steuerbare Anteil der Arbeitgeberumlage sind zu addieren.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- Aus dieser Summe ist bis zum Betrag von 100 EUR ein Hinzurechnungsbetrag gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.
- Übersteigt die Summe aus steuerfreier und pauschal besteuertbarer Umlage den Betrag von 100 EUR, ist der über 100 EUR hinausgehende Betrag in vollem Umfang beitragspflichtig.

3.4 Fallgruppen/Beispiele

Hiernach können folgende wesentliche Fallgruppen gebildet werden:

Fallgruppe 1:

Arbeitgeberumlage ist a) > Summe aus steuerfreiem Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG und pauschal besteuertbarem Wert (2008: 53,00 EUR und 92,03 EUR¹ = 145,03 EUR) und b) > 100 EUR.

Fallgruppe 1 ist 2008 relevant ab einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von 2.248,53 EUR.

In diesen Fällen entsteht

- ein individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil,
- ein beitragspflichtiger Anteil nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV und
- ein Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV.

Für die Bildung des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV ist der Grenzbetrag von 100 EUR in ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt umzurechnen.

Beispiel: zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt = 2.500 EUR.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2.500 EUR, Umlage (7,86 v.H.) 196,50 EUR, davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 2.500 EUR =) 161,25 EUR, davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 2.500 EUR =) 35,25 EUR.

¹ Von dem vom Arbeitgeber zu tragenden Teil der Umlage werden 92,03 EUR pauschal versteuert (§ 37 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV für die Beschäftigten des Tarifgebiets West bei Zugehörigkeit zur VBL). Ansonsten liegt der Grenzbetrag bei 89,48 EUR (§ 16 Abs. 2 ATV). Soweit Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (z.B. Sparkassen) den vollen Pauschalierungsbetrag des § 40b EStG in Höhe von 146 EUR bzw. 179 EUR monatlich ausschöpfen, ist dieser Betrag anstelle von 92,03 EUR oder 89,48 EUR anzusetzen.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

Gesamtbetrag der Umlage:	161,25 EUR
./. steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 EUR
./. pauschal besterter Anteil	<u>92,03 EUR</u>
= individuell steuerpflichtiger und beitragspflichtiger Anteil:	16,22 EUR

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 EUR
+ pauschal besterter Anteil	<u>92,03 EUR</u>
=	145,03 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	45,03 EUR

c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(100 EUR : 6,45 x 100 =) 1550,39 EUR x 2,5 v.H. =	38,76 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	25,46 EUR

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:

laufendes Arbeitsentgelt	2.500,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):	
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	16,22 EUR
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	45,03 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>25,46 EUR</u>
insgesamt	86,71 EUR
=	<u>86,71 EUR</u> 2.586,71 EUR

Fallgruppe 2:

Arbeitgeberumlage ist a) \leq Summe aus steuerfreiem Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG und höchstmöglichen pauschal steuerbarem Wert (2008: 53,00 EUR + max. 92,03 EUR¹ = 145,03 EUR) und b) $>$ 100 EUR.

Fallgruppe 2 ist 2008 relevant ab einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von 1.550,39 EUR bis 2.248,52 EUR.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

In diesen Fällen entsteht

- kein individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil, aber
- ein beitragspflichtiger Anteil nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV, ferner
- ist ein Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.

Für die Bildung des Hinzurechnungsbetrags ist der Grenzbetrag von 100 EUR in ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt umzurechnen.

Beispiel: zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt = 2.000 EUR.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2.000 EUR, Umlage (7,86 v.H.) 157,20 EUR, davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 2.000 EUR =) 129,00 EUR, davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 2.000 EUR =) 28,20 EUR.

a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 EUR
+ pauschal besteuertes Anteil	
(Umlage - Steuerfreibetrag; 129 EUR - 53 EUR =)	<u>76,00 EUR</u>
=	129,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	29,00 EUR

c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(100 EUR : 6,45 x 100 =) 1.550,39 EUR x 2,5 v.H. =	38,76 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	25,46 EUR

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:

laufendes Arbeitsentgelt	2.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):	
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	29,00 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>25,46 EUR</u>
insgesamt	54,46 EUR
=	<u>2.054,46 EUR</u>

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Fallgruppe 3:

Die Summe aus dem nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteil und dem nach § 40b EStG pauschal besteuerten Anteil der Arbeitgeberumlage ist a) \leq 100 EUR und b) $>$ als 1 v.H der Beitragsmessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2008 = 53,00 EUR).

Fallgruppe 3 ist 2008 relevant ab einem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von 821,71 EUR bis 1.550,38 EUR.

In diesen Fällen

- entsteht kein individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil,
- fällt eine Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV nicht an,
- ist aus der Summe des steuerfreien Anteils und des pauschal besteuerten Betrages der Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.

Die Summe aus steuerfreiem und pauschal besteuertem Anteil der Umlage bildet die Grundlage für die Berechnung des fiktiven Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV.

Beispiel: Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt = 1.000 EUR.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 1.000 EUR, Umlage (7,86 v.H.) 78,60 EUR, davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 1.000 EUR \Rightarrow) 64,50 EUR, davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 1.000 EUR \Rightarrow) 14,10 EUR.

a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	53,00 EUR
+ pauschal besteuertem Anteil (Umlage - Steuerfreibetrag; 64,50 EUR - 53,00 EUR \Rightarrow)	<u>11,50 EUR</u>
=	64,50 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR

c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(64,50 EUR : 6,45 x 100 \Rightarrow) 1.000 EUR x 2,5 v.H. =	25,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	11,70 EUR

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		1.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>11,70 EUR</u>	
insgesamt	11,70 EUR	<u>11,70 EUR</u>
=		1.011,70 EUR

Fallgruppe 4:

Arbeitgeberumlage =/ < steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG.

In diesen Fällen ist stets nur ein beitragspflichtiger Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu ermitteln (wie Fallgruppe 3). Vereinfachungsregelung: Es kann direkt aus dem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt der Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV gebildet werden.

Fallgruppe 4 ist 2008 relevant bis zu einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von 821,70 EUR.

Beispiel: zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt = 820 EUR.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 820 EUR, Umlage (7,86 v.H.) 64,45 EUR, davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 820 EUR =) 52,89 EUR, davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 820 EUR =) 11,56 EUR.

a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

entfällt

c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(52,89 EUR : 6,45 x 100 =) 820 EUR x 2,5 v.H. =	20,50 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	7,20 EUR

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		820,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>7,20 EUR</u>	
insgesamt	7,20 EUR	<u>7,20 EUR</u>
=		827,20 EUR

3.5 Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags, wenn die Arbeitgeberumlage weniger als 2,5 v.H. beträgt

Ein geldwerter Vorteil in Form des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV kann dem Arbeitnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm dieser Vorteil auch tatsächlich zugute kommt. Deshalb ist in den Fällen, in denen der Umlagesatz weniger als 2,5 v.H. beträgt, dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV nur ein Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts hinzuzurechnen, der der Höhe nach dem vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagesatz entspricht. Der hiernach ermittelte Hinzurechnungsbetrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zweiter Halbsatz monatlich um 13,30 EUR.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt = 2.000 EUR,
vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (1 v.H.) 20 EUR,

a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	20,00 EUR
+ pauschal besteuert Anteil	<u>0,00 EUR</u>
=	20,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(20 EUR : 1 x 100 =) 2.000 EUR x 1,0 v.H. =	20,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	6,70 EUR

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:

laufendes Arbeitsentgelt	2.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):	
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR
+ Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>6,70 EUR</u>
insgesamt	6,70 EUR
=	<u>6,70 EUR</u> 2.006,70 EUR

3.6 Zusammentreffen von steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG mit steuerfreien Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG

Werden sowohl Umlagen für eine umlagefinanzierte Pensionskasse als auch Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung erbracht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG vorgeht. Dies gilt unabhängig davon, ob die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung aus dem Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers beruhen. Das folgt aus § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG. Danach mindern die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge den Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlagen des Arbeitgebers für eine umlagefinanzierte Pensionskasse) sind daher nur steuerfrei, soweit die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge (Aufwendungen des Arbeitgebers für eine kapitalgedeckte Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds oder - kapitalgedeckte - Pensionskasse oder entsprechende Aufwendungen des Arbeitnehmers aus einer Entgeltumwandlung) den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG von derzeit 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) unterschreiten.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

3.6.1 Vergleichsberechnung

Der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Höchstbetrag von 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) wird um den Betrag der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Aufwendungen verringert. Daraus ergibt sich folgende Beurteilung:

- a) Ist die Differenz größer als der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse, so bleibt der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse in voller Höhe nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei.
- b) Ist die Differenz geringer als der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse, dann wird der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse nur noch in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Betrag von 1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) und den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Aufwendungen im Rahmen § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei belassen. Der Restbetrag der Arbeitgeberumlage wird entweder individuell steuerpflichtig oder kann pauschal versteuert werden.
- c) Das Ergebnis der steuerlichen Beurteilung ist Ausgangsbasis für die Ermittlung des sozialversicherungsrechtlichen Hinzurechnungsbetrags.

Beispiel 1:

Die Altersversorgung wird zum einen durch eine umlagefinanzierte Pensionskasse und zum anderen durch eine kapitalgedeckte Pensionskasse aufgebaut.

Zur umlagefinanzierten Pensionskasse trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein, Umlagesatz 1 v.H.

Die Aufwendungen zur kapitalgedeckten Pensionskasse betragen 1 v.H., die jeweils vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu Hälfte getragen werden.

Die Arbeitnehmeraufwendungen werden **nicht** durch eine Entgeltumwandlung aus dem Bruttoarbeitsentgelt finanziert.

- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur umlagefinanzierten Pensionskasse wären nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei.
- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.
- Es ist zu prüfen, ob die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG aufrechterhalten werden kann (Vergleichsberechnung).

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt =	2.000,00 EUR
vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (1 v.H.) =	20,00 EUR

Aufwendungen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten Pensionskasse: 0,5 v.H. von 2.000,00 EUR =	10,00 EUR
--	-----------

Steuerliche Beurteilung:

Die Aufwendungen des Arbeitgebers in Höhe von 10,00 EUR zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

- Vergleichsberechnung:

$$53,00 \text{ EUR} \cdot 10,00 \text{ EUR} = 43,00 \text{ EUR}.$$

Die Differenz von 43,00 EUR übersteigt den Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse (20,00 EUR). Damit bleibt der Betrag von 20,00 EUR in voller Höhe nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei und bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung des sv-pflichtigen Anteils.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

- a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

- b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	20,00 EUR
+ pauschal besteuert Anteil	<u>0,00 EUR</u>
=	20,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR

- c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(20 EUR : 1 x 100 =) 2.000 EUR x 1,0 v.H. =	20,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	6,70 EUR

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		2.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>6,70 EUR</u>	
insgesamt	6,70 EUR	<u>6,70 EUR</u>
=		<u>2.006,70 EUR</u>

Beispiel 2:

Die Altersversorgung wird zum einen durch eine umlagefinanzierte Pensionskasse und zum anderen durch eine kapitalgedeckte Pensionskasse aufgebaut.

Zur umlagefinanzierten Pensionskasse trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein, Umlagesatz 1 v.H.

Die Aufwendungen zur kapitalgedeckten Pensionskasse betragen 4 v.H., die jeweils vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu Hälfte getragen werden.

Die Arbeitnehmeraufwendungen werden **nicht** durch eine Entgeltumwandlung aus dem Bruttoarbeitsentgelt finanziert.

- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur umlagefinanzierten Pensionskasse wären nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei.
- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei
- Es ist zu prüfen, ob die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG aufrechterhalten werden kann (Vergleichsberechnung).

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt =	2.500,00 EUR
vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (1 v.H.) =	25,00 EUR
Aufwendungen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten Pensionskasse:	
2,0 v.H. von 2.500,00 EUR =	50,00 EUR

Steuerliche Beurteilung:

Die Aufwendungen des Arbeitgebers in Höhe von 50,00 EUR zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- Vergleichsberechnung:

$$53,00 \text{ EUR} \cdot / . 50,00 \text{ EUR} = 3,00 \text{ EUR}.$$

Die Differenz von 3,00 EUR ist geringer als der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse (25,00 EUR). Damit ist der Arbeitgeberbeitrag zur umlagefinanzierten Pensionskasse nur noch in Höhe von 3,00 EUR nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei. Der Restbetrag von 22,00 EUR wird nach § 40b EStG pauschal versteuert. Die Summe der Beträge aus 3,00 EUR und 22,00 EUR bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung des sv-pflichtigen Anteils.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

- a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

- b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	3,00 EUR
+ pauschal besteuertes Anteil	<u>22,00 EUR</u>
=	25,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR

- c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(25 EUR : 1 x 100 =) 2.500 EUR x 1,0 v.H. =	25,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	11,70 EUR

- d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:

laufendes Arbeitsentgelt	2.500,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):	
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>11,70 EUR</u>
insgesamt	11,70 EUR
=	<u>2.511,70 EUR</u>

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Beispiel 3:

Die Altersversorgung wird zum einen durch eine umlagefinanzierte Pensionskasse und zum anderen durch eine kapitalgedeckte Pensionskasse aufgebaut.

Die **kapitalgedeckte Pensionskasse wird durch Arbeitnehmeraufwendungen** auf der Basis einer Entgeltumwandlung aus dem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 100 EUR monatlich finanziert.

Zur **umlagefinanzierten** Pensionskasse trägt der Arbeitgeber einen Umlagesatz von 5 v.H.

- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur umlagefinanzierten Pensionskasse wären nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei.
- Die Aufwendungen des Arbeitnehmers zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.
- Es ist zu prüfen, ob die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG aufrechterhalten werden kann (Vergleichsberechnung).

Bei Pauschalbesteuerung werden die Höchstgrenzen des § 40b EStG ausgeschöpft.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt =	2.500,00 EUR
vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (5 v.H.) =	125,00 EUR
Entgeltumwandlung zur kapitalgedeckten Pensionskasse	100,00 EUR

Steuerliche Beurteilung:

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers in Höhe von 100,00 EUR zur kapitalgedeckten Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

- Vergleichsberechnung:

53,00 EUR ./ 100 EUR = 0,00 EUR.

Die aus der Entgeltumwandlung finanzierten steuerfreien Aufwendungen übersteigen den Betrag von 53,00 EUR. Damit kommt für die Arbeitgeberaufwendungen zur umlagefinanzierten Pensionskasse eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG nicht Betracht.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

Gesamtbetrag der Umlage:	125,00 EUR
./ steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	0,00 EUR
./ pauschal besterter Anteil	<u>125,00 EUR</u>
= individuell steuerpflichtiger und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	0,00 EUR
+ pauschal besteuert Anteil	<u>125,00 EUR</u>
=	125,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	25,00 EUR

- c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV:

(100 EUR : 5 x 100 =) 2.000 EUR x 2,5 v.H. =	50,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	36,70 EUR

- d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:

laufendes Arbeitsentgelt	2.500,00 EUR
./. Entgeltumwandlung	100,00 EUR

Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):

individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	25,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>36,70 EUR</u>	
insgesamt	61,70 EUR	<u>61,70 EUR</u>
=		2.461,70 EUR

3.6.2 Nachträgliche Änderung des nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteils der Arbeitgeberumlage

Wird die Steuerfreiheit von Aufwendungen für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG erst im Nachhinein im Zuge einer Einmalzahlung in Anspruch genommen und wurden die Umlagen monatlich nach § 3 Nr. 56 Satz 1 und 2 EStG bereits steuerfrei gestellt, wird die „Nichtbesteuerung“ der Umlagen – ggf. vollständig – rückgängig gemacht. Der zunächst festgestellten Beitragspflicht der Umlage wird in der nachträglichen Betrachtung die Grundlage nicht entzogen; eine Rückwirkung ist in der Sozialversicherung ausgeschlossen, da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden darf (vgl. hierzu Urteile des Bundessozialgerichts vom 7.12.1989 - 12 RK 19/87 -, USK 89115, und vom 8.12.1999 - B 12 KR 12/99 R -, USK 9957, jeweils mit weiteren Rechtsprechungshinweisen). Demnach verbleibt es bei der im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 3 und/oder Satz 4 i.V.m. Satz 1 Nr. 4a SvEV im

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit festgestellten Beitragspflicht der Arbeitgeberumlagen. Das gilt auch dann, wenn zu Beginn des Kalenderjahres von vornherein feststeht, dass der Arbeitnehmer bei Gewährung einer Einmalzahlung (z.B. im November eines Jahres) von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen und somit die steuerliche Rückabwicklung eintreten wird.

4 Beitragsrechtliche Behandlung von Beiträgen für eine Direktversicherung, die nach § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden

Durch Artikel 19a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV dahingehend geändert, dass Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind. Es handelt sich hierbei um eine Folgeregelung zur Neuordnung der beitragsrechtlichen Beurteilung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine umlagefinanzierte Pensionskasse, die jetzt eigenständig in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV geregelt ist (vgl. Abschnitt II Nr. 3 bis 3.6.2).

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV in der ab 1.1.2008 geltenden Fassung regelt nur noch die Beitragsfreiheit der geldwerten Vorteile von Beiträgen für eine Direktversicherung, die nach § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung i.V.m. § 52 Abs. 6 und Abs. 52a EStG pauschal versteuert werden. Insoweit wird das bisherige Recht fortgeführt, nach dem bei diesen so genannten Altverträgen eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur dann zum Zuge kommt, wenn es sich um eine zusätzliche Arbeitgeberleistung handelt oder aber der Direktversicherungsbeitrag durch eine Entgeltumwandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert wird. Entgeltumwandlungen aus laufendem Arbeitsentgelt für diese Formen der Direktversicherung sind wie bisher nach dem für die Sozialversicherung geltenden Recht nicht begünstigt.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

5 Nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV

Mit Wirkung vom 1.1.2008 wird § 23c SGB IV durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sowie durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht durch folgende Maßnahmen geändert:

- Einführung einer Freigrenze, nach der die arbeitgeberseitige Leistung auch dann beitragsfrei bleibt, wenn sie zusammen mit der Entgeltersatzleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 EUR überschreitet,
- die Regelung des § 23c SGB IV ist anstelle der gesamten Elternzeit nur noch auf die Zeiten des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld anwendbar,
- Klarstellung, dass bei der Berechnung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers auch die Aufwendungen für seine privat krankenversicherten Angehörigen zu berücksichtigen sind,
- Gleichbehandlung der Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken von der Rentenversicherungspflicht befreiter Arbeitnehmer mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ermittlung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts,
- Einführung eines maschinellen Meldeverfahrens zum Austausch der Entgeltbescheinigung zur Berechnung der Entgeltersatzleistung und zur Ermittlung des ggf. beitragspflichtigen Anteils der arbeitgeberseitigen Leistung.

Nähere Ausführungen enthält das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13.11.2007 „Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV“.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

6 Keine Beitragserstattung verjährter Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach dem mit Wirkung ab 1.1.2008 dem § 26 Abs. 1 SGB IV angefügten Satz 3 gelten zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV bestimmten Frist als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Betroffen hiervon sind ausschließlich Rentenversicherungsbeiträge von abhängig Beschäftigten (und Beziehern von Vorruhestandsgeld), die wegen Fehlens der Versicherungspflicht in voller Höhe zu Unrecht gezahlt wurden. Die Fiktion gilt nicht für zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge auf Entgeltbestandteile.

Die Frist in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die unrechtmäßigen Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieser Frist bleiben diese Beiträge als solche erhalten; eine Erstattung ist nicht möglich. Einen Verzicht auf die Fiktion sieht das Gesetz nicht vor.

Betroffen von der Fiktion sind auch vor dem 1.1.2008 zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge. Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die vor dem 1.1.2008 gestellt wurden, sind nach der am 31.12.2007 geltenden Rechtslage zu entscheiden.

Beispiel:

Meldung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für einen Arbeitnehmer und Zahlung von Pflichtbeiträgen zu allen Sozialversicherungszweigen vom 1.4.2000 bis 31.12.2007.

Die Einzugsstelle stellt im November 2007 fest, dass der gemeldete Arbeitnehmer als mitarbeitender Ehegatte seit Beschäftigungsbeginn am 1.4.2000 keinen Arbeitnehmerstatus hat und somit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die Entscheidung der Einzugsstelle wird von dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger mitgetragen.

Die Sozialversicherungsbeiträge ab 1.4.2000 wurden daher zu Unrecht gezahlt.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV wurde beim Arbeitgeber im Juli 2005 für den Zeitraum bis 31.12.2004 ohne Beanstandung des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Ergebnis:

A: Der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist bis zum 31.12.2007 beim Versicherungsträger eingegangen.

1. Der Erstattungsanspruch für die bis zum 30.11.2002 (Fälligkeit der Beiträge für November 2002 am 15.12.2002) zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV am 31.12.2006 verjährt.
2. Die ab 1.12.2002 (Fälligkeit der Beiträge für Dezember 2002 am 15.1.2003) zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können erstattet werden, sofern aus diesen Beiträgen keine Leistungen gewährt wurden (§ 26 Abs. 2 SGB IV).
3. Wegen der im Juli 2005 durchgeführten Betriebsprüfung sind die Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1.4.2000 bis 31.12.2004 nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in ihrem Bestand geschützt und gelten nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Der Versicherte hat allerdings die Möglichkeit, auf seinen sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ergebenden Vertrauensschutz zu verzichten und die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend ab 1.4.2000 zu beantragen. Die Rentenversicherungsbeiträge werden erstattet, sofern der Rentenversicherungsträger aufgrund dieser Beiträge keine Leistungen erbracht hat (§ 26 Abs. 2 SGB IV).

B: Der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist nach dem 31.12.2007 beim Versicherungsträger eingegangen.

1. Der Erstattungsanspruch für die bis zum 30.11.2003 (Fälligkeit der Beiträge für November 2003 am 15.12.2003) zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV am 31.12.2007 verjährt.
2. Die ab 1.12.2003 (Fälligkeit der Beiträge für Dezember 2003 am 15.1.2004) zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können erstattet werden, sofern aus diesen Beiträgen keine Leistungen gewährt wurden (§ 26 Abs. 2 SGB IV).
3. Die zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1.4.2000 bis 30.11.2003 gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Ein Erstattungsanspruch nach § 26 Abs. 2 SGB IV ergibt sich nicht.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4. Die Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum ab 1.12.2003 können erstattet werden, sofern der Rentenversicherungsträger aufgrund dieser Beiträge keine Leistungen erbracht hat (§ 26 Abs. 2 SGB IV). Wegen der im Juli 2005 durchgeführten Betriebsprüfung sind die Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1.12.2003 bis 31.12.2004 nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV jedoch in ihrem Bestand geschützt und gelten nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Der Versicherte hat allerdings die Möglichkeit, auf seinen sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ergebenden Vertrauensschutz zu verzichten und die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend ab 1.12.2003 zu beantragen.

Wird ein Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge gestellt und betrifft dieser dem Grunde nach auch verjährte Zeiträume, ist dieser nach Abschnitt 4.3.2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung weiterhin zur Bearbeitung an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

Zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge auf Entgeltbestandteile können auch nach Ablauf der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV bestimmten Frist durch den Rentenversicherungsträger erstattet werden.

7 Beitragstragung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI sowie § 25 Abs. 1 SGB III). Die Beiträge aufgrund dieser Versicherungspflicht werden allein vom Arbeitgeber getragen (§ 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI).

In der Arbeitslosenversicherung - aber auch in der Pflegeversicherung - fehlte es bisher an einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift für die alleinige Beitragstragung. In der Praxis wurde allerdings unterstellt, dass es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn der Arbeitgeber auch für die zuletzt genannten Versicherungszweige die Beiträge allein tragen soll (vgl. Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Arbeit von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 10./11.4.2002). Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wird nun die Rechtsvorschrift des § 346 Abs. 1b SGB III eingefügt, die die bisherige Praxis aufgreift und bestimmt, dass der Arbeitgeber die Beiträge in diesen Fällen allein zu tragen hat.

In der Pflegeversicherung gibt es unverändert keine Sondervorschrift zur alleinigen Beitragstragung des Arbeitgebers. Diese ergibt sich weiterhin aus der Verweisregelung des § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

III Beitragsverfahren

1 Rechtsvorschriften

§ 28e SGB IV

Zahlungspflicht, Vorschuss

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber zu zahlen. Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht. Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander.

(2) bis (2a) ...

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von in § 176 Nr. 1 bis 3 des Fünften Buches genannten Personen haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

(3a) bis (4) ...

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

(5) Die Satzung der Einzugsstelle kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber Vorschüsse auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag verlangt werden können.

§ 28f SGB IV

Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung

(1) bis (2) ...

(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln; dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks. Übermittelt der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß übermittelt wird. Der Beitragsnachweis gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle und im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderungen der Einzugsstelle. Im Beitragsnachweis ist auch die Steuernummer des Arbeitgebers anzugeben, wenn der Beitragsnachweis die Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte enthält.

(4) ...

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2011 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres, und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

2 Rechtsnatur des Arbeitnehmerbeitragsanteils

Nach dem neuen Satz 2 des § 28e Abs. 1 SGB IV gilt die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht. Damit wird klargestellt, dass der vom Beschäftigten zu tragende und vom Arbeitgeber einbehaltene Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag dem Vermögen des Beschäftigten zugehörig ist.

Diese Klarstellung zur Rechtsnatur des Arbeitnehmerbeitragsanteils ist insbesondere im Insolvenzverfahren von Bedeutung. Der Rechtsprechung des BGH, nach der im Insolvenzverfahren Beitragszahlungen des Arbeitgebers angefochten werden können, ist damit auch in laufenden Insolvenzverfahren für die Arbeitnehmerbeitragsanteile der Boden entzogen. Diese Arbeitnehmerbeitragsanteile verbleiben den Einzugsstellen und damit den Sozialversicherungsträgern insgesamt.

3 Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweisdatensatzes

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV in der vom 1.1.2008 an geltenden Fassung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit durch Datenübertragung zu übermitteln. Damit wird die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweisdatensatz für alle Einzugsstellen vereinheitlicht.

Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig wird, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages der Einzugsstelle vorliegen. Für die Fristenberechnung gilt § 26 Abs. 1 SGB X.

Für das Kalenderjahr 2008 sind demnach folgende Termine für die späteste Einreichung des Beitragsnachweises einerseits und für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags andererseits zu berücksichtigen:

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Einreichungs- tag für BN - 2 Arbeitstage vor Fälligkeit	25.	25.	25.	24.	26.	24.	25.	25.	24.	24. 27. ¹	24.	19.
Fälligkeitstag - Drittletzter Bankarbeits- tag	29.	27.	27.	28.	28.	26.	29.	27.	26.	28. 29. ¹	26.	23.

¹ in den Bundesländern, in denen der 31.10.2008 nicht als Feiertag gilt; es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

4 Führung und Aufbewahrung von Entgeltunterlagen

4.1 Führung von Entgeltunterlagen in elektronischer Form

Durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird § 9 BVV um einen Absatz 5 ergänzt. Danach können Entgeltunterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Formvorschriften (vgl. § 8 BVV) für die Aufbereitung der Daten eingehalten werden und bei einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV jederzeit ohne zeitlichen Verzug der Zugriff auf die Daten möglich ist. Mit der Änderung wird den Arbeitgebern ermöglicht, wie im Steuerrecht (§ 147 Abs. 5 und 6 AO) die Entgeltunterlagen auch für die Sozialversicherung vollständig in automatisierter Form vorzuhalten. Werden die Entgeltunterlagen in automatisierter Form geführt, ist eine zusätzliche Aufbewahrung von Entgeltunterlagen in körperlicher Form nicht mehr notwendig.

4.2 Aufbewahrung von Entgeltunterlagen im Beitrittsgebiet

Nach § 28f Abs. 5 Satz 1 SGB IV sind die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Entgeltunterlagen bis zum 31.12.2011 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt nach der Ergänzung in Satz 2 bereits mit dem Zeitpunkt, an dem ein Unternehmen aufgelöst wird. Das betrifft Fälle, in denen Unternehmen durch Insolvenz oder Abwicklung nicht mehr bestehen und keine Rechtsnachfolger vorhanden sind. Die Entgeltunterlagen dürfen dann ersatzlos vernichtet werden.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

IV Meldungen und Meldeverfahren

1 Rechtsvorschriften

§ 18h SGB IV

Ausstellung, Pflicht zur Vorlage und Mitführung des Sozialversicherungsausweises

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stellt für Personen, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis aus.

(2) Der Sozialversicherungsausweis enthält folgende Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber:

1. die Versicherungsnummer,
2. den Familiennamen und den Geburtsnamen,
3. den Vornamen sowie
4. in den Fällen, in denen Beschäftigte nach Absatz 6 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind, ein Lichtbild.

Weitere personenbezogene Daten darf der Ausweis nicht enthalten. Die Gestaltung des Sozialversicherungsausweises im Übrigen legt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind; das Bundesministerium der Finanzen ist anzuhören.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte dies nicht zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns, so hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Einzugsstelle (§ 28i) den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen. Ein neuer Sozialversicherungsausweis wird ausgestellt

1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle, wenn der Sozialversicherungsausweis zerstört worden, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist,

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert hat.

Eine Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen; unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.

(5) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten verwendet werden, soweit dies nicht zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen, Schwarzarbeit oder von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. In diesen Fällen dürfen die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis verwenden zum automatisierten Abruf von Daten

1. aus den Meldungen nach § 28a,
2. über den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und
3. über erteilte Aufenthaltstitel.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Leistungsmissbrauch, sind die abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Beschäftigte sind verpflichtet, in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen den Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung mitzuführen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
6. im Gebäudereinigungsgewerbe,
7. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Dies gilt auch für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, diese Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig. Sind Unternehmen außer den in Satz 1 genannten Wirtschaftsbereichen und -zweigen auch in anderen Wirtschaftsbereichen oder -zweigen tätig, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten auf die Mitführungspflicht hinzuweisen.

(7) Die Behörden, die Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6. Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind zu Prüfungen nach Absatz 5 und 6 befugt. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft die Erfüllung der Mitführungspflicht nach Absatz 6. Die Behörden nach Satz 1, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitgeber und Dritte haben die Rechte und Pflichten nach den §§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Beschäftigte sind verpflichtet, den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden den Sozialversicherungsausweis auf Verlangen vorzulegen.

(8) Für Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden sind, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet sind, statt des Sozialversicherungsausweises den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (§ 150 Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches) mitzuführen. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 28a SGB IV

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

1. bis 2. ...

3. bei Eintritt eines Insolvenzereignisses,

4. bis 20. ...

eine Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.

(2) ...

(3) Die Meldungen enthalten **für jeden Versicherten** insbesondere

1. bis 9. ...

Zusätzlich sind anzugeben

1. Bei der Anmeldung

- a) die Anschrift,
- b) der Beginn der Beschäftigung,
- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
- d) die Angabe, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner **oder Abkömmling** besteht,
- e) die Angabe, ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt,

2. bis 4. ...

(4) ...

(5) **Der Meldepflichtige hat der zu meldenden Person** den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.

(6) bis (9) ...

(10) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Datenübermittlung hat durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels sys-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

temgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erfolgen. Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 enthalten die Meldungen die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung. Die Absätze 5 bis 6a gelten entsprechend.

(11) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Meldungen enthalten für den Beschäftigten

1. bis 11. ...

Soweit nicht aus der Entgeltbescheinigung des Beschäftigten zu entnehmen ist, dass die Meldung erfolgt ist und welchen Inhalt sie hatte, gilt Absatz 5.

§ 28b SGB IV

Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze

(1) Die Einzugsstelle nimmt die Meldungen für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung und für die soziale Pflegeversicherung entgegen, soweit durch dieses Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist. Die Einzugsstelle hat dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen rechtzeitig weitergeleitet werden.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich:

1. die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für Abgabegründe der Meldungen,
2. den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie von Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und Rück-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber durch Datenübertragung.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 abweichen.

(4) ...

(5) Für die Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 gilt Absatz 1 für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beteiligen ist, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 betroffen sind.

§ 8a DEÜV

Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach sechs Wochen abzugeben.

§ 33 DEÜV

Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) bis (3) ...

(4) Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungs-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

nummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. Sie leitet die Versicherungsnummer unverzüglich durch Datenübertragung nach Erhalt an die Arbeitgeber weiter.

(5) bis (6) ...

2 Sozialversicherungsausweis

Die bisherigen Regelungen zum Sozialversicherungsausweis (§§ 95 bis 109 SGB IV) werden gestrafft und in einer Vorschrift (§ 18h SGB IV) zusammengefasst. Auch die Sozialversicherungsausweisverordnung wird aufgehoben. Deren Bestimmungen gehen ebenfalls - soweit noch notwendig - in § 18h SGB IV auf. Der Sozialversicherungsausweis dient weiterhin ausschließlich der Kontrolle und Feststellung der Sozialversicherungsnummer bei Beschäftigungsaufnahme durch den Arbeitgeber. Ferner besteht entsprechend den Regelungen des § 18h Abs. 6 SGB IV in bestimmten Branchen eine Mitführungspflicht sowie eine Vorlagepflicht bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 18h Abs. 7 SGB IV.

2.1 Ausgebende Stelle

Den Sozialversicherungsausweis stellt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in der Regel bei Vergabe der Versicherungsnummer aus. Damit ist die Ausgabe des Sozialversicherungsausweises weiterhin eng mit der Vergabe einer Versicherungsnummer verknüpft. Auch Kinder unter zwölf Jahren erhalten in diesem Zusammenhang einen Sozialversicherungsausweis, wenn eine Versicherungsnummer wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vergeben wird.

2.2 Sozialversicherungsausweis für Arbeitnehmer in einer Einstrahlungsbeschäftigung

Für Beschäftigte, die im Rahmen eines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches entsandt worden sind, hatten die Einzugsstellen bisher einen Ersatzausweis anstelle des Sozialversicherungsausweises auszustellen. Dieses Ersatzausweisverfahren entfällt. Nach § 18h Abs. 8 SGB IV sind ausländi-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

sche Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Einstrahlungsbeschäftigungsverhältnisses tätig werden, zwar weiterhin verpflichtet, ein Ersatzdokument für den Sozialversicherungsausweis mitzuführen, wenn sie in einer nach § 18h Abs. 6 SGB IV mitführungspflichtigen Branche beschäftigt sind. An die Stelle des Sozialversicherungsausweises tritt hier aber der Aufenthaltstitel oder bei Arbeitnehmern aus EU-Staaten die Bescheinigung E 101 (vgl. dazu § 150 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

3 Begrifflichkeiten im Meldeverfahren

Soweit in den Regelungen des § 28a Abs.1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 SGB IV künftig (auch) von „Meldepflichtigen“ oder „Versicherten“ anstelle von „Arbeitgebern“ und „Beschäftigten“ gesprochen wird, ergeben sich für die Praxis keine Änderungen. Weiterhin sind die Arbeitgeber verpflichtet, jeden Beschäftigten im Rahmen der entsprechenden Vorschriften zu melden. Die Ausdehnung der Begrifflichkeiten auf „Meldepflichtigen“ und „Versicherten“ dient der Klarstellung, dass die Meldeverpflichtungen auch für alle anderen Meldepflichtigen gelten, die wie ein Arbeitgeber Meldungen zu erstatten haben.

4 Besonderes Meldeverfahren für Arbeitnehmer, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind

Die Regelungen des § 28a SGB IV werden durch Bestimmungen ergänzt, mit denen ein maschinelles Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer etabliert wird, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (vgl. § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV).

Dieses Meldeverfahren wird zwischen den Arbeitgebern und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen abgewickelt. Die Einzugsstellen sind daran nicht beteiligt. Dies ergibt sich auch aus dem neuen Satz 1 des § 28b SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze). Danach nimmt die Einzugsstelle die Meldungen für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung und für die soziale Pflegeversicherung entgegen, soweit durch das SGB IV nichts Anderes bestimmt ist.

Das Meldeverfahren mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen gilt vom 1.1.2009 an.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

5 Einführung eines elektronischen Rückmeldeverfahrens

Nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen durch Datenübertragung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß Satz 2 der Vorschrift zu genehmigen sind.

Diese Ermächtigung, Gemeinsame Grundsätze zu bestimmen, erstreckt sich künftig auch auf die Verfahren für elektronische Eingangsbestätigungen, Fehlermeldungen und Rückmeldungen der Einzugsstellen bzw. Datenannahmestellen an die Arbeitgeber. Damit soll sichergestellt werden, dass Rückmeldungen an die Arbeitgeber im vollautomatisierten Verfahren ebenfalls durch standardisierte Datensätze zu erstatten sind. Auch deren Ausgestaltung unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese neuen Vorgaben in den „Gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 1.1.2008 an geltenden Fassung“ umgesetzt.

Nach § 33 Abs. 4 Satz 2 DEÜV hat die Einzugsstelle vom 1.1.2008 an die von der Rentenversicherung vergebene Versicherungsnummer an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die verfahrenstechnischen Einzelheiten werden von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung noch festgelegt.

6 Meldeverfahren bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

In § 28a Abs. 1 Nr. 3 SGB IV wird nun ausdrücklich normiert, dass der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger für jeden in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten bei Eintritt eines Insolvenzereignisses eine Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten hat. Damit wird die bisherige Praxis der Sozialversicherungsträger, nach der im Falle eines Insolvenzereignisses bestimmte Meldungen auch durch den Insolvenzverwalter abzugeben sind, festgeschrieben.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Die Regelung des § 28a Abs. 1 Nr. 3 SGB IV wird durch § 8a DEÜV ergänzt. Hiernach sind die in Insolvenzfällen von der Arbeit freigestellten Beschäftigten zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzereignisses oder der Nichteröffnung mangels Masse von der mit der Insolvenzabwicklung betrauten Person abzumelden. Die Abmeldung ist mit der nächstfolgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber sechs Wochen nach dem Insolvenzereignis zu erstatten.

Aufgrund der Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass auch bei Eintritt eines Insolvenzereignisses Meldungen zu erstatten sind, gelten die in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.9.1999 (Punkt 2 der Niederschrift) getroffenen Festlegungen uneingeschränkt weiter. Für in Insolvenzfällen freigestellte Arbeitnehmer sind dementsprechend Entgeltmeldungen mit folgenden Abgabegründen zu erstatten:

„70“ Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer

„71“ Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung

„72“ Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

(vgl. auch Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV).

V Besonderheiten im Recht der knappschaftlichen Sozialversicherung

1 Rechtsvorschriften

§ 28e SGB IV

Zahlungspflicht, Vorschuss

(1) bis (2) ...

(2a) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 des Sechsten Buches ergibt, haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange die Einzugsstelle den Ar-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

beitgeber der knappschaftlichen Arbeiten nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

(3) bis (5) ...

§ 6 SGB V Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Absätzen 6 oder 7 übersteigt und in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt,
- 1a. abweichend von Nr. 1 nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
2. bis 8. ...

(2) bis (9) ...

§ 165 SGB V See-Krankenkasse

(1) bis (3) ...

(4) Auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen können die See-Krankenkasse und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbaren, dass die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse aufgelöst und in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden. Die Vereinbarung, die auch ein Konzept zur Organisations-, Personal- und Finanzstruktur nach der Eingliederung umfasst, bedarf der Genehmigung der vor der Eingliederung zuständigen Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 134 SGB VI

Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) bis (3)...

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes im Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,
6. das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,
7. Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,
8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,
9. Arbeiten in den Lampenstuben,
10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalten und das Abhalten von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,
11. Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

(5) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich.

(6) Montagearbeiten unter Tage sind knappschaftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 4 Nr. 1, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 31 DEÜV

Sonderregelungen

(1) Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffregister eingetragenen Schiffen.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze nach § 22 eigene Grundsätze für die Datensätze nach Absatz 1 auf, die die für sie geltenden Sonderregelungen berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zur Systemprüfung im Sinne der §§ 18 bis 21.

(4) Prüfende Stelle nach § 19 ist für Systeme, mit denen Meldungen nach Absatz 1 erstattet werden, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

2 Einführung

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden bestimmte Sonderregelungen für die knappschaftliche Sozialversicherung, die ihren Ursprung noch in der „Verordnung über knappschaftliche Arbeiten“ vom 11.2.1933 hatten, ins SGB IV oder ins SGB VI überführt. Gleichzeitig enthält das Gesetz umfangreiche Folgeregelungen zur Auflösung der See-Krankenkasse sowie der See-Pflegekasse und deren Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

3 Knappschaftliche Arbeiten und Beitragshaftung

§ 134 SGB VI wird durch die Absätze 4 bis 6 ergänzt. Diese beschreiben, wann knappschaftliche Arbeiten vorliegen und zu einer Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung führen, obwohl sie nicht von einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne von § 134 Abs. 1 bis 3 SGB VI ausgeübt werden.

Gegenüber dem bisherigen Recht haben sich keine Änderungen ergeben.

Korrespondierend dazu regelt § 28e Abs. 2a SGB IV künftig die Haftungsfrage für die Erfüllung der Zahlungspflicht bei der Ableistung knappschaftlicher Arbeiten. Hiernach haftet der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der Zahlungspflicht, die sich für den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 SGB VI ergeben. Wenn der Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, ist demnach der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs verpflichtet, diese zu übernehmen.

Der Arbeitgeber des Bergwerksbetriebs kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten nicht gemahnt hat und die Mahnfrist noch nicht abgelaufen ist.

Diese Haftungsregelung gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers, der die knappschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 134 Abs. 4 SGB VI ausübt, von einer nicht knappschaftlichen Krankenkasse durchgeführt wird.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4 Auflösung der See-Krankenkasse sowie der See-Pflegekasse und Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

4.1 Allgemeines

Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird die See-Krankenkasse als eigenständiger Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufgelöst und in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert. Diese Eingliederung wird sich zu Beginn des Kalenderjahres 2008 vollziehen¹. Mit der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entfallen auch die besonderen Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der in der Seeschifffahrt Beschäftigten (bisher § 176 SGB V). Auch die Knappschaft führt die Sonderzuständigkeit für die Beschäftigten in der Seeschifffahrt nicht fort (Ausnahme: Seeleute im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IV).

4.2 Eingliederungsverfahren

Das Eingliederungsverfahren ergibt sich aus § 165 Abs. 4 SGB V i.d.F. von Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Danach können die See-Krankenkasse und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen vereinbaren, dass die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse aufgelöst und in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden. Die entsprechende Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

4.3 Wegfall der unbeschränkten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Beschäftigte in der Seeschifffahrt

Die Regelung über die Versicherungspflicht und die Versicherungsfreiheit von Arbeitern und Angestellten bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze hat bisher nicht für Seeleute gegolten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz SGB V).

¹ Die Genehmigung der Vereinbarung über die Auflösung der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse und deren Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist mittlerweile bestandskräftig. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die an die Bestandskraft der Genehmigung der Vereinbarung geknüpften Inkrafttretensregelungen mit Datum vom 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben (BGBl. I S. 3305).

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Diese Bestimmung fällt mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Knappschaft weg (vgl. Artikel 46 Abs. 10a GKV-WSG i.d.F. von Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze), d.h., wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 SGB V bestandskräftig geworden ist¹.

Damit gilt für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit von Seeleuten in der Kranken- und Pflegeversicherung Folgendes:

Auch Seeleute werden versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, sofern ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in den letzten drei Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und weiterhin übersteigt.

Für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von Seeleuten sind die von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzten Durchschnittsentgelte maßgebend. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Zwölfwache des festgesetzten monatlichen Durchschnitts des baren Entgelts einschließlich des Durchschnitts des Werts der auf Seeschiffen gewährten Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (§ 233 SGB V i.V.m. § 92 SGB VII). Entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 2 SGB V endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres 2007, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2005, 2006 und 2007 über der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze lag und in vorausschauender Betrachtungsweise auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2008 überschritten wird.

Beispiel 1:

Ausübung einer Beschäftigung als Seemann seit dem 1.1.1985. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt seit dem 1.10.1990 durchgehend oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Beurteilung:

Es besteht vom 1.1.2008 an Versicherungsfreiheit, da das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Kalenderjahren 2005, 2006 und 2007 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten hat und auch im Jahr 2008 voraussichtlich überschreitet.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Beispiel 2:

Ausübung einer Beschäftigung als Seemann seit dem 1.1.1998. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt seit dem 1.10.2005 durchgehend oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Beurteilung:

Es besteht vom 1.1.2009 an Versicherungsfreiheit, da das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Kalenderjahren 2006, 2007 und 2008 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und auch im Jahr 2009 voraussichtlich überschreitet. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2007 kommt nicht in Betracht, da das tatsächliche Jahresarbeitsentgelt im Kalenderjahr 2005 (hier: in der Zeit vom 1.1. bis zum 30.9. und in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.) nicht über der für dieses Kalenderjahr geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze lag.

Unabhängig davon unterliegen nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches haben, weiterhin generell nicht der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a SGB V) in der Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung. Dies gilt über § 28 Abs. 3 SGB III ferner für die Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung können diese Personen auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

4.4 Krankenkassenwahlrechte

Mit der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fällt auch die Sonderzuständigkeit einer Krankenkasse für die in der Seeschifffahrt Beschäftigten weg. Diese Personen haben dann das Recht, die Mitgliedschaft bei einer der in § 173 SGB V genannten Krankenkassen zu wählen. Es gelten die Ausführungen in der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 6.3.2007. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dortigen Aussagen zur Zuständigkeit der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeitnehmer obsolet sind.

Seeleute im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IV können nur bei der Knappschaft krankenversichert werden.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Soweit aufgrund der Eingliederung der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Seeleute oder sonstige Mitglieder und Versicherte der See-Krankenkasse Mitglied der Knappschaft werden, gilt für diese § 173 Abs. 2a SGB V entsprechend.

4.5 Beitragsrecht

Die Bestimmungen über die Beitragsberechnung bei beschäftigten Seeleuten (§ 344 Abs. 1 SGB III, § 233 SGB V sowie § 163 Abs. 2 SGB VI) sehen folgende Regelungen vor:

- Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme das nach dem SGB VII amtlich festgestellte Durchschnittsentgelt der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen,
- die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung,
- die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung,
- in der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Sonderregelung des § 233 Abs. 3 SGB V maßgebend. Danach sind bei der Beitragsberechnung auch Renten- und Versorgungsbezüge sowie Arbeitseinkommen aus nicht hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit entsprechend der Verweisungsregelung auf § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie auf §§ 228 bis 231 SGB V zu berücksichtigen.

Diese Rahmenbedingungen für die Beitragserhebung gelten fort. Ferner ist zu beachten, dass für die Rentenversicherungsbeiträge der Seeleute das Recht der allgemeinen Rentenversicherung gilt und die für die knappschaftliche Rentenversicherung geltenden Besonderheiten insoweit keine Berücksichtigung finden.

4.6 Zuständige Einzugsstelle, wenn die Mitgliedschaft bei einer nicht knappschaftlichen Krankenkasse gewählt wird

Sofern Seeleute, die nicht zu den in § 2 Abs. 3 SGB IV genannten Personen gehören, die Durchführung der Krankenversicherung bei einer nicht knappschaftlichen Krankenkasse wählen, ist diese Krankenkasse gemäß § 28i Satz 1 SGB IV die zuständige Einzugsstelle.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

4.7 Besondere Zuständigkeit beim Beitragseinzug

Soweit deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, auf Antrag des Reeders nach § 2 Abs. 3 SGB IV in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem SGB III einbezogen worden sind, bestimmt § 28i Satz 4 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung zur Einzugsstelle und damit auch zur zuständigen Krankenkasse. Ein Wahlrecht nach § 173 SGB V steht diesen Personen nicht zu. Gleiches gilt für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

4.8 Einzug der Beiträge zur See-Unfallversicherung und zur Seemannskasse

Nach § 169 SGB VII kann die Satzung der See-Berufsgenossenschaft bestimmen, dass die Unfallversicherungsbeiträge durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingezogen werden. Diese Regelung tritt entsprechend Artikel 21 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft, wenn die Genehmigung der Vereinbarung nach § 165 Abs. 4 SGB V bestandskräftig geworden ist (vgl. Abschnitt V 4.1).

Gleiches gilt für die Beiträge zur Seemannskasse. Die Beiträge zur See-Berufsgenossenschaft und Seemannskasse werden auch dann von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingezogen, wenn der Seemann Mitglied einer nichtknappschaftlichen Krankenkasse ist und dorthin die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden.

4.9 Meldeverfahren

Nach § 28b Abs. 3 SGB IV kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für ihren Bereich von den Bestimmungen über die nach Abs. 2 Nr. 1 der Vorschrift getroffene-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

nen Gemeinsamen Grundsätze zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens abweichen. Diese Abweichungen werden nun in § 31 DEÜV konkretisiert.

Nach § 31 Abs. 1 DEÜV gelten für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI genannten Seeleute besondere Datensätze. Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung im internationalen Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe.

Für Meldepflichtige, die Versicherte in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder die Seeleute zu melden haben, wird die Betriebsnummer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

Zu diesem Zweck stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eigene Grundsätze zur Gestaltung der Datensätze auf, die die für sie geltenden Sonderregelungen berücksichtigen. Das gilt entsprechend auch für die Regelungen zur Systemprüfung der §§ 18 bis 21 DEÜV. Die besonderen Grundsätze sind auf der Grundlage der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zu erstellen.

Die Systemprüfung für Meldungen, die die knappschaftlichen und die in der Seeschifffahrt geltenden Besonderheiten berücksichtigen, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

VI Sonstige Änderungen

1 Rechtsvorschriften

§ 5 SGB V Versicherungspflicht

(1) bis (8a) ...

(9) Kommt eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nach Kündigung des Versicherungsvertrages nicht zu Stande oder endet eine Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 9, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet, wenn der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss erfolgt ohne Risikoprüfung zu gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben; die bis zum Ausscheiden erworbenen Alterungsrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Wird eine gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 nicht begründet, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrages in Kraft. Endet die gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach Beendigung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet drei Monate nach der Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nicht begründet wurde. Bei Beendigung der Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeiten nach § 9 endet die Verpflichtung nach Satz 1 längstens zwölf Monate nach der Beendigung des privaten Versicherungsvertrages. Die vorstehenden Regelungen zum Versicherungsvertrag sind auf eine Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung entsprechend anzuwenden.

(10) aufgehoben

(11) ...

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 202 SGB V

Meldepflichten bei Versorgungsbezügen

(1) Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1.1.1989 vorhandenen Versorgungsempfängern hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und den Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers, deren Umfang und den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen mitzuteilen. Die Krankenkasse kann mit der Zahlstelle der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

(2) Die Zahlstelle kann der zuständigen Krankenkasse die Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

(3) Übermittelt die Zahlstelle die Meldungen nach Absatz 2, so hat die Krankenkasse alle Angaben gegenüber der Zahlstelle durch Datenübertragung zu erstatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 194 SGB VI

Gesonderte Meldung und Hochrechnung

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für ablaufende Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftersuchen des Famili-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

engerichts im Versorgungsausgleichsverfahren. Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten 12 Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Die weitere Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und nach § 44 Abs. 3 des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.

§ 1 Altersteilzeitgesetz

Grundsatz

(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab 31. Dezember 2009 vermindern und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.

(3) Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur auch vor bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. Dezember 2009 vermindern. Für die Anwendung des § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde und durch die Bundesagentur nach § 4 gefördert wird.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

§ 205 VVG

Kündigung des Versicherungsnehmers

(1) ...

(2) Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig, kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten-, eine Krankentagegeld- oder eine Pflegekrankenversicherung sowie eine für diese Versicherungen bestehende Anwartschaftversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Eintritt der Versicherungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nachweist, nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer die Prämie nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Der Versicherungspflicht steht der gesetzliche Anspruch auf Familienversicherung oder der nicht nur vorübergehende Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis gleich.

(3) bis (5) ...

2 Altersteilzeit

2.1 Einheitliche Erstattung der Aufstockungsleistungen für Wiederbesetzer

Durch Artikel 3 und Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden die Vorschriften des § 16 Abs. 2 SGB II und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Altersteilzeitgesetzes verändert. Diese Bestimmungen sahen bislang unterschiedliche Regelungen bei der Erstattung der Aufstockungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz für bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer einerseits und für Bezieher von Arbeitslosengeld II andererseits vor. Während die Erstattung

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

der Aufstockungsleistungen zum Entgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen bei der Wiederbesetzung mit einem bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer eine Pflichtleistung ist, steht die Erstattung dieser Beträge bei der Wiederbesetzung mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II im Ermessen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Unterscheidung wird aufgegeben. Die Erstattung der Aufstockungsleistungen wird in Zukunft für alle Wiederbesetzer einheitlich als Pflichtleistung gewährt.

2.2 Fortführung der Altersteilzeit ab 1.1.2010

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten die Auffassung, dass Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne unter den hierfür maßgeblichen Voraussetzungen auch noch nach dem Jahr 2009 angetreten werden kann, solange das Mantelgesetz (Altersteilzeitgesetz), die steuerrechtlichen Regelungen und die spezialgesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch bestehen bleiben. In diesem Sinne hatte sich auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund geäußert (vgl. Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.4.2007).

Mit Artikel 26a des Jahressteuergesetzes 2008 wird § 1 des Altersteilzeitgesetzes um einen Absatz 3 ergänzt, nach dem Altersteilzeit unabhängig von der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit auch dann vorliegt, wenn die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer nach dem 31.12.2009 beginnt und der ältere Arbeitnehmer nach diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet.

Für die Steuerbefreiung der Aufstockungsleistungen nach § 3 Nr. 28 EStG kommt es nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Altersteilzeitgesetz nicht darauf an, dass diese vor dem 1.1.2010 begonnen wurde und durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz gefördert wird.

Diese Regelung wird entsprechend Artikel 28 Abs. 1 des Jahressteuergesetzes 2008 am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

3 Zahlstellenverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung

Nach § 202 Abs. 1 SGB V haben die Zahlstellen von Versorgungsbezügen im Sinne von § 229 SGB V der zuständigen Krankenkasse bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderung und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen.

3.1 Optionaler maschineller Datenaustausch ab 1.1.2009

Die hiernach abzugebenden Meldungen können gemäß § 202 Abs. 2 SGB V in der nach Artikel 21 Abs. 9 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze geltenden Fassung vom 1.1.2009 an von der Zahlstelle durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen erstattet werden. Übermittelt die Zahlstelle die Meldungen auf maschinellm Wege, so hat die Krankenkasse alle Angaben der Zahlstelle gegenüber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten.

Den Aufbau des Datensatzes, die notwendigen Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben Datensätze im Sinne der ab 1.1.2009 geltenden Regelungen des § 202 Abs. 2 und 3 SGB V entwickelt. Hierdurch wird erreicht, dass ab diesem Zeitpunkt von dem maschinellen Zahlstellenmeldeverfahren Gebrauch gemacht werden kann.

3.2 Obligatorischer maschineller Datenaustausch ab 1.1.2011

Durch eine weitere Änderung von § 202 Abs. 2 Satz 1 SGB V wird bewirkt, dass vom 1.1.2011 an der Datenaustausch zwischen den Zahlstellen und den Krankenkassen obligatorisch ist. Dies gilt es bei der Umsetzung der Vorschriften zu berücksichtigen (vgl. Artikel 5

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Nr. 10 Buchst. c i.V.m. Artikel 21 Abs. 11 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).

4 Gesonderte Meldung bei Antrag auf Altersrente

Mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) wird die Verpflichtung zur Abgabe einer manuellen vorläufigen Bescheinigung von abgerechneten Zeiträumen und die Entgeltvorausbescheinigung für das Rentenantragsverfahren (§ 194 SGB VI) abgeschafft.

Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen haben vom 1.1.2008 an nur noch eine maschinelle Gesonderte Meldung zu erstatten, die die beitragspflichtigen Einnahmen für bereits abgerechnete Zeiträume enthält. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren.

Bei einem Antrag auf Altersrente ermöglicht die Gesonderte Meldung eine endgültige Feststellung der Altersrente vor Eintritt des Rentenfalls und gewährleistet damit die Nahtlosigkeit zwischen dem Bezug von Arbeitsentgelt, einer Sozialleistung oder Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflgetätigkeit und der Altersrente.

Arbeitgeber haben die Gesonderte Meldung auf Verlangen der Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 5 DEÜV (Abgabegrund 57) frühestens mit der Entgeltabrechnung, die den letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn beinhaltet, danach mit der jeweils nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Sozialleistungsträger, Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen haben die Gesonderte Meldung nach § 38 Abs. 3 DEÜV (Abgabegrund 04) innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Abgabe der Gesonderten Meldung durch die Rentenversicherungsträger zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Jahresmeldung erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.

Für den bis zum Rentenbeginn verbleibenden Zeitraum (maximal drei Kalendermonate) der Beschäftigung, des Entgeltersatzleistungs-/Arbeitslosengeld II-Bezugs beziehungsweise der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflgetätigkeit rechnet der Rentenversicherungsträger die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus den jeweiligen gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen der letzten zwölf Kalendermonate hoch.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Näheres zum Meldeverfahren kann dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.7.1998 in der vom 1.1.2008 an geltenden Fassung entnommen werden.

5 Beitragssätze

5.1 Beitragssätze in der Rentenversicherung

Wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1.1. eines Jahres nicht verändert, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Weitergeltung der Beitragssätze im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben (§ 158 Abs. 4 SGB VI). Dieser Verpflichtung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Bekanntmachung vom 19.11.2007 (BGBl. I S. 2611) nachgekommen. Danach beträgt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auch im Jahre 2008 19,9 v.H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 v.H.

5.2 Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung ergibt sich aus § 341 SGB III. Der Beitragssatz wird durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2007 (BGBl. I S. 3245) vom 1.1.2008 an von 4,2 v.H. auf 3,3 v.H. gesenkt.

6 Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte bleiben dem Grunde nach unverändert. Demnach gelten die für das Kalenderjahr 2007 für die alten Bundesländer maßgebenden Werte auch für das Kalenderjahr 2008 fort. Es ist jedoch zu beachten, dass vom 1.1.2008 an die Sachbezugswerte in den alten und neuen Bundesländern einheitlich sind. Das galt bisher schon für die Werte bei freier Verpflegung; nun sind auch die Werte für Unterkunft bundeseinheitlich.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

7 Kündigung des privaten Krankenversicherungsvertrages

Nach § 5 Abs. 9 SGB V haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung die Möglichkeit, den privaten Krankenversicherungsvertrag zu kündigen, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden oder eine Familienversicherung eintritt. Die Kündigung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht oder des Beginns der Familienversicherung zurück. Im Zusammenwirken mit § 178h VVG kommt eine rückwirkende Kündigung allerdings nur zustande, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung ausgesprochen wird.

Durch Artikel 9 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) wird die Vorschrift des § 5 Abs. 9 SGB V gestrichen und durch die Regelung des § 205 Abs. 2 VVG ersetzt. An der bisherigen Rechtslage ändert sich dem Grunde nach nichts. Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden oder bei denen eine Familienversicherung eintritt, haben weiterhin die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag in der privaten Krankenversicherung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vom 1.1.2008 an allerdings drei Monate. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung vor dem 1.1.2008 eingetreten ist. Der Versicherte hat den Eintritt der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung gegenüber dem Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Monaten nach dessen schriftlicher Aufforderung nachzuweisen.

Ferner erweitert § 205 Abs. 2 Satz 1 VVG den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Anwartschaftsversicherungen, die für eine Krankheitskosten-, Krankentagegeld- oder Pflegekrankenversicherung abgeschlossen worden sind. § 205 Abs. 2 Satz 2 VVG führt eine Nachweispflicht für den Eintritt der Versicherungspflicht ein, deren schuldhaftige Verletzung die Unwirksamkeit der Kündigung des Versicherungsnehmers zur Folge hat; damit soll eine größere Rechtssicherheit über die Wirksamkeit der Kündigung herbeigeführt werden.

8 Rückkehr in die private Krankenversicherung

Die Bestimmung des § 5 Abs. 10 SGB V sieht Rückkehrregelungen in die private Krankenversicherung vor, wenn eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Familienversicherung nicht zustande gekommen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

eine freiwillige Mitgliedschaft im Anschluss an eine Pflichtmitgliedschaft oder eine Familienversicherung nicht begründet werden kann, weil die nach § 9 SGB V erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist. Voraussetzung für die Rückkehr in die private Versicherung unter den Bedingungen des § 5 Abs. 10 SGB V ist, dass der vorherige Versicherungsvertrag vor seiner Kündigung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat.

Diese Regelungen gelten über den 31.12.2007 hinaus fort, allerdings werden sie als Absatz 9 des § 5 SGB V weitergeführt (vgl. Artikel 9 Abs. 21 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts). Der neue Absatz 9 ist dahingehend ergänzt worden, dass die Rückkehrmöglichkeit in die private Krankenversicherung sich auch auf eine Rückkehr in eine bei ihr vor Eintritt der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung bestandene Anwartschaftsversicherung erstreckt.

Damit soll erreicht werden, dass beispielsweise Soldaten auf Zeit, die während der versicherungsfreien Dienstzeit eine Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung aufrechterhalten hatten und die nach Beendigung der Dienstzeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, die jedoch vor Ablauf der für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Vorversicherungszeit endet, zu den Bedingungen der Anwartschaftsversicherung der privaten Krankenversicherung beitreten können, ohne dass diese Anwartschaftsversicherung während der Zeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung fortgeführt werden musste.

VII Beschäftigungsförderung

1 Rechtsvorschriften

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) bis (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. bis 4. ...

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,
6. Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a des Zweiten Buches gefördert wird.

§ 421k SGB III

Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2008 an ist Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2008 begründet worden sind.

§ 434n SGB III

Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

(1) ...

(2) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2010 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(3) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(4) Ergänzende Leistungen nach § 175a Abs. 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde erbracht.

(5) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 haben auch Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlecht-

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

wetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

2 Allgemeines

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen“ vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2329) und mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen - JobPerspektive“ vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2326) hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung ergriffen, deren versicherungs- und beitragsrechtliche Wirkung nachstehend beschrieben wird. Ergänzend ist anzumerken, dass beide Gesetze seit dem 1.10.2007 in Kraft sind.

3 Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

3.1 Maßnahmen

Im Rahmen dieses Gesetzes sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Zahlung von Zuschüssen an den Arbeitgeber für Maßnahmen der so genannten Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III für die Einstellung von jüngeren Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
- b) Zahlung eines Qualifizierungszuschusses nach § 421o SGB III bei der Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und u.a. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

- c) Zahlung eines Eingliederungszuschusses an Arbeitgeber zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 421p SGB III).

Die Maßnahmen nach § 421o SGB III und nach § 421p SGB III können auch von den Leistungsträgern nach dem SGB II erbracht werden (vgl. Artikel 2 des v.g. Gesetzes).

3.2 Versicherungsrechtliche Beurteilung

Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen dieser Maßnahmen ausgeübt werden, zählen zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht auch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Weder die Qualifizierungsmaßnahme nach § 235b SGB III noch die Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 421o und 421p SGB III stellen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III dar. Mithin liegt auch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vor.

Die nach den v.g. Vorschriften geförderten Arbeitnehmer gehören auch zu den Personen im Sinne des Aufwendungsausgleichsgesetzes, wobei Personen in der Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III den Auszubildenden gleich zu stellen sind.

Beitragsbemessungsgrundlage ist jeweils das erzielte Arbeitsentgelt. Die Bezuschussung (Förderung) hat keinen Einfluss auf die Beitragsbemessungsgrundlage.

4 Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

4.1 Maßnahmen

Die Leistungen der Beschäftigungsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden durch die Neuregelung des § 16a SGB II erweitert. Es wird ein Beschäftigungszuschuss als neue Arbeitgeberleistung eingeführt, um die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von „arbeitsmarktfernen Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen“ zu fördern.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

4.2 Versicherungsrechtliche Beurteilung

Ein hiernach gefördertes Beschäftigungsverhältnis stellt ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis dar. Die Besonderheit besteht darin, dass für diesen Personenkreis die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dies ergibt sich aus der neuen Regelung des § 27 Abs. 3 Nr. 6 SGB III.

Eine nach § 16a SGB II geförderte Beschäftigung steht einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 zweiter Halbsatz SGB III nicht gleich. Deshalb entsteht keine Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn im Rahmen einer nach § 16a SGB II geförderten Beschäftigung Krankengeld gezahlt wird.

5 Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser

Nach § 421k Abs. 1 Satz 1 SGB III werden von der Beitragstragung in der Arbeitslosenversicherung Arbeitgeber befreit, die ein Beschäftigungsverhältnis erstmalig mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, begründen. Nach Absatz 2 der Vorschrift gilt diese Freistellung vom Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung vom 1.1.2008 an nur noch für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.1.2008 begonnen haben. Diese Anwendungsregelung ist nicht erweitert worden. Demnach haben Arbeitgeber, die Beschäftigungsverhältnisse mit älteren Arbeitslosen nach dem 31.12.2007 begründen, (wieder) den Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

6 Saisonkurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk

Durch § 434n Abs. 2 ff. SGB III i.d.F. von Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der zusätzlichen Altersversorgung und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838) wird es dem Gerüstbauerhandwerk ermöglicht, das System der Winterbauförderung (so genanntes Überbrückungsgeld) bis zum 31.3.2010 fortzuführen. Die Bundesagentur für Arbeit kann damit weiterhin für witterungsbedingte Ausfallstunden, die mit dem Überbrückungsgeld abgegolten werden, ein Zuschuss-Wintergeld zahlen. Den Arbeitgebern wiederum bleibt dadurch der Erstattungsanspruch für das von ihnen verauslagte Überbrückungsgeld gegenüber der Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks erhalten.

Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Die Ausführungen in der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11.7.2007 gelten für das Gerüstbauerhandwerk nur unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 5 des § 434n SGB III.

Anlage

Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen im Rahmen eines Anfrageverfahrens gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV